

Merckblatt

Vereinsbeiträge

Vorbemerkung

Beitragsberechtigt sind die Auslagen für den Sportbetrieb von Vereinen und Sportorganisationen, welche Mitglied in einem nationalen oder regionalen Verband sind. Vereine, die keinem Verband angehören oder aus dem Verband ausgetreten sind, sind nicht beitragsberechtigt.

Der Beitrag ist folgendermassen zusammengesetzt:

- Grundbeitrag: bestehend aus einem Sockelbeitrag und Kopfbeiträgen
- Variable Beiträge: für die Anschaffung und den Unterhalt von Sportgeräten, Hallen- oder Platzmieten, Unterhalt und Reparaturen von Sportanlagen

Grundbeitrag

Sockelbeitrag

- Für jeden Verein Fr. 200.-

Kopfbeiträge

Grundsatz: es werden nur Kopfbeiträge an jene Aktivmitglieder ausbezahlt, welche dem Sportverband gemeldet und dort registriert sind. Passivmitglieder sind nicht beitragsberechtigt. Aus den gemachten Angaben muss ersichtlich sein, dass die angegebene Zahl der Mitglieder dem Verband gemeldet wurde. Mit den Kopfbeiträgen werden insbesondere Verbandsabgaben abgedeckt. Mitglieder, die eine Wettkampflizenz besitzen (Mannschaft oder Einzellizenz) werden höher entschädigt als Mitglieder ohne Lizenz.

- Aktivmitglieder über 20 Jahre ohne Wettkampflizenz Fr. 5.-
- Aktivmitglieder über 20 Jahre mit Wettkampflizenz Fr. 10.-
- Jugendliche bis 20 Jahre ohne Wettkampflizenz Fr. 15.-
- Jugendliche bis 20 Jahre mit Wettkampflizenz Fr. 20.-

Der Höchstbeitrag pro Verein für die Kopfgelder beträgt Fr. 5'000.-

Variable Beiträge

Anschaffung von Sportgeräten

Grundsatz: Das Material muss zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

Bis zu einem Rechnungstotal einer Anschaffung im Einzelfall von Fr. 5'000.- beträgt der Unterstützungsanteil an die Sportgeräte 40%. Ist eine Anschaffung höher als Fr. 5'000.-, muss ein separates Gesuch eingegeben werden.

Zeitmessanlagen können unterstützt werden, sofern sie für den Verein für die Durchführung von Sportanlässen benötigt werden. Sie werden innerhalb von fünf Jahren für den gleichen Zweck nur einmal gewährt.

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- Persönliche Ausrüstungsgegenstände wie Wettkampfbekleidung, Trainingsanzüge, Fahrräder, Waffen etc.
- Mannschaftsdresses der Vereine, Vereinsbekleidung
- Verbrauchsmaterial wie z.B. Unihockey- oder Tennisbälle, Badminton-Shuttles, Eishockey-Pucks, Munition etc.
- Werbematerial, Druckkosten, Plakate, Sanitäts- und anderes Verbrauchsmaterial
- Computer (Hard- und Software), Internetauftritte
- Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken (nach SUVA-Liste)
- Material, welches keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Sportausübung hat
- Pistenfahrzeuge, motorisierte Fahrzeuge aller Art (Land, Wasser, Luft)

Reparatur von Sportgeräten

An die Reparatur von Sportgeräten können Beiträge ausgerichtet werden. Das Material muss zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

Beiträge für Sportmaterial der Gemeinden

An die Einwohnergemeinden können Beiträge für die Beschaffung von Kleinsportmaterial ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass das unterstützte Kleinmaterial auch allen Sportvereinen zur freien Nutzung zur Verfügung steht. Material, welches ausschliesslich dem Schulsport dient, kann nicht unterstützt werden.

Hallen- oder Platzmieten

Es werden Beiträge für Hallen- und Platzbenützung ausgerichtet, die unmittelbar zur Ausübung der entsprechenden Sportart erforderlich sind. Gemietete Übungslokale oder Übungsplätze können ebenfalls unterstützt werden, sofern keine öffentlichen Lokale zur Verfügung stehen.

An die ausgewiesenen Beiträge an Hallen- und Platzmieten können 20% der effektiven Kosten ausgerichtet werden.

Unterhalt und Reparaturen von Sportanlagen

An die Erstellung und Instandhaltung von Sportanlagen können Beiträge ausgerichtet werden. Dies sind einfache und regelmässige Massnahmen, welche nötig sind, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten sowie Reparaturmassnahmen an Bauteilen oder der Ersatz einzelner Geräte oder Installationen.

Nicht beitragsberechtigt sind namentlich:

- Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gebühren, Versicherungen, Zinsen
- Personal- und Reinigungskosten
- Treibstoff sowie sonstiges Verbrauchsmaterial
- Material, welches für den Sportbetrieb nicht zwingend notwendig ist: z.B. Gerätschaften wie Kühlschränke, Kücheneinrichtungen oder Einrichtungen für Aufenthaltsbereiche etc.

Für wertvermehrende Veränderungen oder Sanierungen ab Fr. 5'000.- muss ein ausserordentliches Gesuch um Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur eingereicht werden.